

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der am 27.11.2007 gegründete Verein trägt den Namen Tela aktiv e. V..

Sitz des Vereins ist München. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen. Zustellungsadresse des Vereins ist die Tegernseer Landstraße 113 in 81539 München.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die nachhaltige Aufwertung des Standorts Tegernseer Landstraße, kurz genannt „Tela“ und die Stärkung der lokalen Ökonomie. Durch den Zusammenschluss von Einzelhändlern, Immobiliengesellschaften, Dienstleistern und weiteren geeigneten Dritten wird durch den vorliegenden Verein ein Organ geschaffen, das die Umsetzung von konkreten Maßnahmen in Auftrag geben kann, die den vorstehend bezeichneten Zielen dienen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Höhe der Beiträge ergeben sich aus der als Anlage 1 beiliegenden Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung kann die dort festgesetzten Beiträge ändern.

Eine Aufnahmegebühr entsteht nicht.

- (3) Die Jahresbeiträge sind bis Ende Januar eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen. Entsteht die Vereinsmitgliedschaft während des Kalenderjahres, so hat das neue Mitglied den anteiligen Jahresbeitrag innerhalb von einem Monat nach Eintritt zu zahlen.

- (4) Die Festsetzung sowie die Änderung der Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge werden durch Bereitstellung eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen – sowohl generell als auch im Einzelfall – Beiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 4

Mitglieder, Beitritt

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden. Mitglieder sollen nur Personen oder Personenvereinigungen mit einem Bezug zur „Tela“ werden. Ein solcher Bezug ist zumindest dann gegeben, wenn der Antragsteller dort seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat oder aber dort über Grundbesitz verfügt. Dabei soll berücksichtigt werden, dass zur Erfüllung des Vereinszweckes vorrangig Einzelhändler, Immobiliengesellschaften, Dienstleister und sonstige geeignete Dritte Mitglieder sein sollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Verein und deren Annahme erworben. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann nur schriftlich und nur zum Schluss der nächsten Beitragsperiode mit vierteljähriger Frist erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen des Mitgliedes gegen die Zwecke und Ziele des Vereins gelöscht werden (Ausschluss). Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder berechnigte Vereinsinteressen, sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder der Rückstand mit

den Mitgliedsbeiträgen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist anzuhören.

Der Ausschluss erfolgt durch die Ausschlusskommission. Diese setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Ausschlusskommission werden vom Vorstand berufen. Die Berufung der Mitglieder der Ausschlusskommission und die Arbeitsweise der Ausschlusskommission regelt eine von der Mitgliederversammlung erlassene Geschäftsordnung.

- (4) Mit der Kündigung, dem Ausschluss oder dem Tod erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter durch schriftliche Ladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Falle der Verhinderung oder Weigerung wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Zwischen dem Tage der Ladung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Mitglieder werden unter der zuletzt bekannten Adresse geladen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn sie vor dem Versand der Einladung eingereicht sind oder wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Die Stimmübertragung ist zulässig auf ein anderes Vereinsmitglied, einen Familienangehörigen oder einen Firmenangehörigen des Vereinsmitglieds. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Besteht demnach keine Beschlussfähigkeit, ist unter Beibehaltung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut schriftlich zu laden. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung im Falle der Wiederholungsversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Mehrheit. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, nicht erscheinene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Mitglieder.

- (5) Für Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Sie erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenanzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (6) Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt. Lediglich nicht geschäftsfähige Personen haben kein Stimmrecht. Hat eine nicht stimmberechtigte Person mit abgestimmt, bleibt seine Stimmabgabe unberücksichtigt. Auf die Wirksamkeit des Beschlusses hat die Stimmabgabe keine Bedeutung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches mindestens die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und wird auf der Homepage des Vereins oder an einem anderen geeigneten – in der Mitgliederversammlung angekündigten – Ort bekannt gemacht und dort mindestens einen Monat zur Einsichtnahme bereitgestellt.

(8) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen können nur innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der Bekanntmachung des Versammlungsprotokolls gemäß Ziffer 6 geltend gemacht werden. Andernfalls gilt der Beschluss als wirksam. Die Geltendmachung hat schriftlich unter ausdrücklicher Benennung des jeweiligen Beschlusses zu erfolgen. Der Vorstand hat über Einwendungen unverzüglich eine Klärung herbeizuführen.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- die Feststellung der Jahresrechnung,
- die Entlassung des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet

(2) Dem Vorstand gehören an:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der Kassier

(3) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassier während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Droht ohne das ausgeschiedene Vorstandsmitglied die Handlungsfähigkeit des Vorstandes, so kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorübergehenden Vorstand bestellen.

- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können per Telefax, per E-Mail oder schriftlich gefasst werden. Die entsprechenden Beschluss-Dokumente (Protokoll, Brief, E-Mail, Telefax) sind vom Vorstand geordnet und in Papierform zu archivieren.
- (6) Bei Bedarf hält der Vorstand eine Vorstandssitzung ab. Ein solcher Bedarf ist zumindest dann gegeben, wenn ein Vorstand dies für erforderlich hält. Soweit keine einvernehmliche Terminierung möglich ist, entscheidet der erste Vorstand über die Terminierung.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Es ist vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand entscheidet über
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten sind;
 - die Führung der sonstigen laufenden Geschäfte;
 - die Neuaufnahme von Mitgliedern (der Grund der Ablehnung ist dem betroffenen Antragsteller schriftlich mitzuteilen).
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben einem Geschäftsführer zu übertragen. Dies entbindet den Vorstand nicht von seinen Rechten und Pflichten.

§ 9

Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Einrichtung eines Beirates beschließen.
- (2) Wird ein Beirat eingerichtet, so hat dieser ausschließlich beratende Funktion, soweit die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der

anwesenden Mitglieder beschließt, eigentlich der Mitgliederversammlung zustehende Rechte dem Beirat zu übertragen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder jederzeit die Abschaffung des Beirates beschließen.

§ 10

Dauer des Vereins; Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Entrichtung sämtlicher noch offener Aufwandsentschädigungen vorhandene Vereinsvermögen an eine von der Landeshauptstadt München zu benennende gemeinnützige Einrichtung auszukehren.

§ 11

Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der einer Dreiviertel-Mehrheit bedarf.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gründungsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei Abstimmung über die Satzung oder bei einer späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Weitere Bestimmungen sind nicht getroffen worden. Nachträgliche Veränderungen und Ergänzungen der Satzung müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

§ 14

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist München.